

Ehrungsordnung

Auf Grund des § 13 der Satzung des Musikvereins Retzstadt e.V. wird folgende Ehrungsordnung erlassen.

1 Allgemeines

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom nach dem eingebrachten Beschluß des Vereinsausschusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds erhoben werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vereinsausschuß und ggf. der Mitgliederversammlung im Einzelfall vorbehalten bleibt.

2 Ehrungsvoraussetzungen

Neben den Ehrungen, die Bundes- oder überregionale Musikverbände durchführen, können von Seiten des Musikvereins folgende Ehrungen durchgeführt werden:

2.1 Ehrung für Jubiläen, wie

- Geburtstag
- Hochzeiten
- oder im Todesfall

2.2 Ehrung für langjährige Tätigkeit im Musikverein

- Als aktiver Musiker
- 10jähriges Mitglied im Vereinsausschuß
- 5jährige Tätigkeit als Dirigent oder ehrenamtlicher Ausbilder

2.3 Ehrung für besonders verdiente Personen

- Abgesehen von den vorgenannten Ehrungsmöglichkeiten (2.1 und 2.2) können Personen, die sich um die Musik besonders verdient gemacht haben, auf Antrag der Mitglieder geehrt werden. Für die Ehrung ist die Zustimmung der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit einzuholen.

2.4 Ehrenmitgliedschaft

- Die Ehrenmitgliedschaft soll der Höhepunkt der Ehrungen für herausragende Leistungen sein
- Der Vorschlag zur Ernennung als Ehrenmitglied kann aus dem Kreis der Mitglieder kommen und muß als formeller Antrag gestellt werden. Der Antrag muß in der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt werden, nachdem er im Vereinsausschuss behandelt worden ist.
- In der Hauptversammlung muß zur Ernennung zum Ehrenmitglied eine 2/3 Mehrheit zustande kommen.

3 Durchführung der Ehrungen

3.1 Ehrungen erfolgen am Tag des Ereignisses (Bezugnehmend auf 2.1).

3.2 Ehrungen zu besonderen Anlässen (2.2, 2.3 und 2.4) werden z.B. bei Vereinsjubiläen, zur Jahreshauptversammlung oder zu besonderen Festlichkeiten durchgeführt.

4 Äußere Zeichen der Ehrungen

4.1 bei Geburtstagen werden zum 50jährigen, zum 60jährigen und dann alle 5 Jahre ein Bockbeutel oder ein Blumenstrauß überreicht und es wird ein musikalisches Ständchen dargebracht.

4.2 In Absprache mit den Heiratswilligen wird am Hochzeitstag ein Geschenk überreicht und eine musikalische Darbietung dargebracht.

4.3 Einem verstorbenen Vereinsmitglied wird die letzte Ehre erwiesen.

4.4 Die Ehrungen für langjährige Tätigkeiten im Musikverein (2.2 und 2.3) erfolgen mit einer Urkunde und einem Symbol.

4.5 Die Ehrenmitgliedschaft (2.4) wird mit der Überreichung der Ehrenurkunde wirksam. Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit, behalten jedoch die Rechte des sonstigen ordentlichen Mitglieds der Vereinssatzung.

5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt am 27.01.2017 in Kraft.